



Beitragsordnung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Stand: 09.09.2020

A. Beitragsregelungen

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft in unserem Verband wird in der Regel bei der örtlichen Gruppe erworben, siehe Satzung der Bundesebene Ziffer 10, Satzung der Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene Ziffer 8.

Die Verbandsbeiträge werden jeweils zu Beginn des Halbjahres am 10. Januar und 10. Juli durch den Mitgliederservice berechnet, von der örtlichen Gruppierung erhoben und an den Bundesamt Sankt Georg e. V. (Verwaltungsstelle für die DPSG) abgeführt. Gruppierungen sind berechtigt, einen zusätzlichen Beitrag für die örtliche Ebene festzulegen. Der Zusatzbeitrag muss von der Stammesversammlung beschlossen werden (Satzung Bundesebene Ziffer 17, Satzung Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene Ziffer 15).

Die Verbandsbeiträge werden für alle aktiven Mitglieder mit einer nicht beendeten beitragspflichtigen Tätigkeit berechnet. Die namentliche Mitgliedermeldung (NaMi 2.2) ist daher zwingend bis zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres zu aktualisieren.

Für Mitgliedschaften, die nach der Verbandsbeitragsberechnung beginnen, wird der Verbandsbeitrag für das laufende Halbjahr erst Ende Juni bzw. Ende Dezember nachberechnet.

Die Mitglieder, die in den ersten vier Monaten eines Halbjahres neu eintreten, sind für das gesamte Halbjahr voll beitragspflichtig.

Erfolgt der Eintritt in den letzten beiden Monaten eines Halbjahres, beginnt die Beitragspflicht mit dem kommenden Halbjahr. Für den Rest des laufenden Halbjahres besteht beitragsfreier Versicherungsschutz.

Ziffer 13 der Satzung der Bundesebene, sowie Ziffer 11 der Satzung der Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene regeln, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft beim zuständigen Vorstand erfolgen muss (also dort, wo in der Regel auch die Mitgliedschaft begründet wurde und die Beitragszahlung erfolgt).

Wenn die Mitgliedschaft im laufenden Halbjahr beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des laufenden Halbjahresbeitrages. Ob eine Rückerstattung des Beitrages durch die zuständige Gruppierung an das ausscheidende Mitglied bzw. an die Eltern erfolgt, ist individuell vor Ort zu regeln.

Beitragsarten

Die Bundesbeitragsätze werden durch die Bundesversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beitragsanteile für die Ebenen Bezirk, Diözese und Bundesverband. In der Regel bezahlen DPSG-Mitglieder den **vollen (normalen) Beitragssatz**, seit dem 01.01.2012 **39,50 € pro Mitglied/Jahr**.

Für den **familienermäßigten Beitragssatz** hat die Bundesversammlung zwei Kriterien festgelegt:

- Die Mitglieder müssen in einem Haushalt leben (nicht nur im gleichen Haus).
- Sie müssen zu einer Familie gehören (Wohngemeinschaften gehören nicht dazu).

Seit dem 01.01.2012 beträgt der **familienermäßigte Beitragssatz 26,40 € pro Mitglied/Jahr**.

Für Beitragsarten, die in NaMi 2.2 nach dem 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres in familienermäßigt geändert werden, können die Änderungen erst bei der Beitragsberechnung für das nächste Halbjahr berücksichtigt werden. Eine Verrechnung bzw. Rückerstattung für das laufende Halbjahr ist nicht möglich!

Um die **Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen** nutzen zu können, muss der zuständige Vorstand einen formlosen **Antrag im jeweiligen Diözesanbüro** stellen. Bei Zustimmung wird die Beitragsart in NaMi dann von der Diözese in Sozialermäßigung ändert. Der Antrag muss den Namen des Mitgliedes, die Mitgliedsnummer aus NaMi 2.2 und eine kurze Begründung enthalten. Wenn keine Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen mehr vorliegen (z. B. Hartz IV), sollte der Gruppierungsvorstand zeitnah in den Stammdaten dieses Mitgliedes die Beitragsart in „Familienermäßigt“ bzw. „Vollen Beitrag“ ändern. Der **sozialermäßigte Beitragssatz** wurde von der 75. Bundesversammlung nicht angepasst und beträgt weiterhin **13,80 € pro Mitglied/Jahr**.

Genehmigte Anträge auf Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen, die erst nach dem 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres eingereicht werden bzw. vorliegen, können erst bei der Beitragsberechnung für das nächste Halbjahr berücksichtigt werden. Eine Verrechnung bzw. Rückerstattung für das laufende Halbjahr ist nicht möglich!

Beitragsarten mit dem Stiftungseuro „Ja!“ zur Zukunft – „Ja!“ zur Stiftung

Die 73. Bundesversammlung hat allen Mitgliedern empfohlen, sich für den Jahresbeitrag mit Stiftungseuro zu entscheiden. Neue Mitglieder bzw. deren Sorgeberechtigten können im Anmeldeformular das entsprechende Kästchen ankreuzen, aktive Mitglieder, die vor 2010 der DPSG beigetreten sind, eine Willenserklärung „Ja!“ zur Zukunft – „Ja!“ zur Stiftung unterschreiben. Bei Mitgliedern, die sich für eine Förderung der Stiftung der DPSG entscheiden, wird beim entsprechenden Eintrag in den Stammdaten folgender Mitgliedsbeitrag, in gleicher Höhe wie der normale bzw. ermäßigte Beitrag, pro Mitglied und Jahr berechnet.

- **Voller Beitrag – Stiftungseuro** in Höhe von 39,50 € oder
- **Familienermäßig – Stiftungseuro** in Höhe von 26,40 € oder
- **Sozialermäßig – Stiftungseuro** in Höhe von 13,80 €.

Somit wird für diese Mitglieder jeweils 1,00 € pro Jahr bzw. 0,50 € pro Halbjahr ihres Mitgliedsbeitrags an die Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg weitergeleitet ohne einen höheren Mitgliedsbeitrag zu berechnen (siehe Kapitel C).

B. Datenpflege in der verbandlichen Datenbank NaMi 2.2

Allgemein

Da die Datenbank von allen Ebenen (Siedlung, Stamm, Bezirk, Diözese und Bundesebene) regelmäßig genutzt wird, ist es zwingend erforderlich, die Daten laufend zu aktualisieren. Die Tätigkeiten und E-Mail-Adressen sollten auch auf dem aktuellen Stand gehalten werden, weil die schriftliche Kommunikation und der Informationsversand der Bundesleitung fast ausschließlich per Mail erfolgen. Nur so können z. B. die Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen aller Ebenen, Finanzberichte und andere Informationen der Bundesleitung und des Mitgliederservices immer an die aktuellen Anschriften bzw. E-Mail-Adressen sowie die Verbandszeitschrift an die berechtigten Mitglieder zugestellt werden.

Datenaktualisierung

Für die Beitragsberechnung ist es wichtig, dass die Datensätze der Mitglieder in NaMi 2.2 spätestens bis zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres aktualisiert werden. Wegen des Versicherungsschutzes ist es wichtig, die neuen Mitglieder zu erfassen, die beitragspflichtigen Tätigkeiten anzulegen bzw. per 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres zu beenden. Zu ändernde Beitragsarten sind bei Bedarf bis zu den o.g. Terminen anzupassen.

Datenweiterverwendung

Hat ein Mitglied einer Datenweiterverwendung in NaMi 2.2 zugestimmt, werden bei Beendigung der Mitgliedschaft automatisch der Status in inaktiv und der Mitgliedstyp in Nicht-Mitglied geändert. Diese Datensätze können dann von den Gruppierungen weiter genutzt werden, z. B. für Einladungen, Informationen oder Sonderaktionen. Damit kann die Gruppierungsleitung jederzeit feststellen, wer, zu welcher Zeit, mit welcher Tätigkeit und in welcher Gruppierung Mitglied war. Ein Widerruf der Datenweiterverwendung ist nach KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) jederzeit möglich.

Wenn das Mitglied oder seine Sorgeberechtigten einer Speicherung der Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zugestimmt haben, wird der Datensatz nach Aktivierung der Funktion „Mitgliedschaft beenden“ vom System unwiderruflich gelöscht. Eine Wiederherstellung des Datensatzes ist dann nicht mehr möglich.

Schnuppermitgliedschaft

Jeder kann bei uns einmal hereinschnuppern und so die Welt des Pfadfindens erfahren. Die Dauer der Schnuppermitgliedschaft beträgt **8 Wochen**. In dieser Zeit ist das Schnuppermitglied von einer Beitragspflicht befreit.

Schnuppermitgliedschaften sind für Mitglieder in Bibergruppen, in der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe, sowie für Leiterinnen und Leiter möglich, aber nicht für Vorstandsmitglieder.

Die Eingabe der Daten der Schnuppermitglieder in die Datenbank NaMi ist keine zwingende Voraussetzung, bringt aber Vorteile:

- Im Schadensfall kann in NaMi sehr schnell eine Verbandszugehörigkeit nachgewiesen werden. Ansonsten muss die Schnuppermitgliedschaft vom Stammesvorstand bestätigt werden.
- Wenn Schnuppermitglieder in NaMi eingegeben sind, erhalten sie während der Schnuppermitgliedschaft **kostenfrei** unsere Verbandszeitschrift.

Nach Ablauf der Schnuppermitgliedschaft wird die Tätigkeit Schnuppermitglied vom System automatisch beendet. Damit die Mitgliedschaft nicht unterbrochen wird, muss nach Beendigung der Schnuppermitgliedschaft eine neue Tätigkeit angelegt bzw. die Mitgliedschaft beendet werden. **Dies geschieht nicht automatisch!** 10 Tage vor Beendigung der Schnuppermitgliedschaft erfolgt bei der Gruppierungsleitung eine Benachrichtigung über das sogenannte „Dashboard“ (Startseite bei NaMi).

C. Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

„Ja!“ zur Zukunft – „Ja!“ zur Stiftung!

Die Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg und die anderen gemeinnützigen Stiftungen im DPSG-Stiftungsverbund wurden zur langfristigen finanziellen Zukunftssicherung der DPSG gegründet und fördern verbandliche Projekte in Stämmen, Bezirken, Diözesanverbänden und auf Bundesebene. Informationen gibt es unter www.pfadfinder-stiftung.de.

Mit dem Kreuz im entsprechenden Feld auf der Vorderseite des Anmeldebogens wird erklärt, dass eine Unterstützung beim Aufbau dieser Zukunftssicherung gewünscht wird. Dieser „Jahresbeitrag mit Stiftungseuro“ ist genauso hoch wie der normale bzw. die ermäßigten Mitgliedsbeiträge. Der darin enthaltene „Stiftungseuro“ kommt jedoch vollständig der DPSG Stiftung zugute.

Mit einer zusätzlichen Zustiftung an die DPSG Stiftung – **über den Mitgliedsbeitrag und den Stiftungseuro hinaus** – kann die Arbeit der DPSG langfristig noch mehr unterstützt werden:

Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
IBAN DE38 37060193 2004224011
BIC GENODED1PAX
Pax Bank e.G.
Verw.: Zustiftung

Natürlich werden auch Zustiftungen von anderen Personen, Firmen oder Einrichtungen angestrebt. Für jede Unterstützung sind wir dankbar! Spendennachweise mit dem Verwendungszweck „Zustiftung“ können dem Finanzamt bei der Steuererklärung vorgelegt werden. Bei einer Spende über 200 Euro kann von der Stiftung eine Spendenbescheinigung erstellt und per Post zugesandt werden. Bitte, mit Angabe der Adresse, per Mail anfordern unter kontakt@pfadfinder-stiftung.de.

D. Mitgliedsausweis

Die Satzung (Ziffer 11 der Satzung der Bundesebene, sowie Ziffer 9 der Satzung Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene) regelt, dass die Mitglieder einen Verbandsausweis führen müssen. Der Ausweis soll nicht bei den Gruppierungsleitungen aufbewahrt werden. **Er gehört in die Hand des Mitgliedes!** Außerdem wird in ihm nicht nur die Mitgliedschaft dokumentiert, sondern auch die Stufenzugehörigkeit und Leitungstätigkeit und er gibt Auskunft über die Woodbadge-Ernennung. Der Ausweis ist über das [Rüsthaus Sankt Georg](#) zu beziehen.

E. DPSG Zeitschrift

Alle beitragszahlenden Mitglieder und Schnuppermitglieder, die in NaMi erfasst sind und in deren Stammdaten das Kästchen „Zeitschriftenversand“ aktiviert ist, erhalten unsere Verbandszeitschrift postalisch zugeschickt. Die Zeitschrift steht auch digital auf der Homepage der DPSG zur Verfügung. <https://dpsg.de/mittendrin.html>

F. Veränderung im Versicherungsschutz seit 01.01.2016

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH unser starker Partner im Versicherungsschutz.

Sollte bei euch ein Versicherungsbedarf entstehen, so wendet euch gerne an die Mitarbeitenden der Ecclesia, die entsprechenden Kontaktdaten findet ihr auf unserer Homepage unter <https://dpsg.de/versicherung.html>. Der Versicherungsschutz kann auch über den Online-Antrag <https://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/reisen/freizeiten> abgeschlossen werden.

Weitere ausführliche Informationen sind auch auf dem Dashboard in NaMi hinterlegt.